

Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung

Die Satzung der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V. ist in der Mitgliederversammlung am 19.06.2019 als Neufassung verabschiedet und am 05.09.2019 ins Vereinsregister eingetragen worden:

Satzung der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V. (LSSH)

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in Kronshagen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung: die Verbände und Einrichtungen im Lande Schleswig-Holstein, die sich die Fürsorge für Alkoholgefährdete und Alkoholranke oder die Abwehr der Suchtgefahren zur Aufgabe gestellt haben, einheitlich zusammenzufassen, die Interessen seiner Mitglieder hinsichtlich der Fürsorge für Alkoholgefährdete, Alkoholranke und sonstige Suchtkranke zu vertreten sowie die Abwehr der Suchtgefahren allgemein und die einschlägigen Arbeiten der Mitgliederverbände im Besonderen zu fördern. Die Einrichtung und Förderung eigener Anstalten bleibt Aufgabe der Mitgliederverbände, sofern der Verein darüber nicht einstimmig anders beschließt.

(2) Zur Absicherung seiner Aufgaben schließt der Verein Verträge und Vereinbarungen mit Dritten ab, die der Erledigung der Aufgaben in Abs. 1 dienlich sind.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Aufwandsentschädigungen und sonstige Vergütungen oder

Zuwendung, welche über den Rahmen des üblichen hinausgehen, begünstigt werden. Die den Mitgliederverbänden durch den Verein zufließenden Mittel sind in gleicher Weise zweckgebunden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist ein etwa verbleibendes Vermögen anerkannt gemeinnützigen Einrichtungen in Schleswig-Holstein mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, dasselbe im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 zu verwenden. § 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBL.I, S. 1592) ist zu beachten.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle im § 2 genannten Verbände und Einrichtungen sowie Einzelpersonen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Zur Aufnahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
2. Für die Dauer ihrer Wahl sind die Vorstandsmitglieder Mitglieder des Vereins ohne Beitragspflicht. Die Beitragspflicht bleibt auf die Verbände und Institutionen beschränkt.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung des Mitgliederverbandes
 - e) Im Falle des § 5 Abs. 2 bei Beendigung des Vorstandsamtes
2. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grunde, insbesondere bei schweren Verstößen des Mitglieds gegen die Satzung, durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 – Ehrenmitgliedschaft

Einzelpersonen, die die Ziele des Vereins fördern wollen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Solche Mitglieder sind als Vorstandsmitglieder wählbar.

§ 8 - Beiträge

Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung zu regeln.

§ 9 – Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 10 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die hinterlegte Adresse der Mitgliedsorganisation unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden und der/die Stellvertreter/Stellvertreterin in getrennter Wahl für 4 Jahre. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
2. Festsetzung des Jahresprogrammes.
3. Entgegennahme des Jahresberichtes, Verabschiedung der Haushaltsabrechnung.
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Maßnahmen grundsätzlicher Auswirkung.
6. Beschluss zur Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss bis zum 31. Juli des Geschäftsjahres stattgefunden haben.

Über den Ablauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Vorstandes und vom Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist

beschussfähig. Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung bedürfen einer Vierfünftel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt in geheimer Wahl durchzuführen.

§ 11 –Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sollen nicht dem gleichen Wohlfahrtsverband angehören.

Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder sollen dem Fachausschuss Sucht beziehungsweise dem Fachausschuss Suchtselbsthilfe angehören und wenn möglich nicht den gleichen Wohlfahrtsverbänden angehören.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (§ 10) in direkter Wahl auf vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Fachausschuss Sucht und der Fachausschuss Suchtselbsthilfe können jeweils eine/n Kandidat/in zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, welche nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliedschaft geregelt sind.

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen einberufen. Der Vorstand kann für seinen und den Geschäftsbereich der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen Beirat zu gründen. Dieser hat keine Weisungsbefugnisse, ebenfalls keine abstimmende Befugnis. Der Beirat soll eine unterstützende und fachliche Funktion einnehmen.

Das zuständige Ministerium hat einen Sitz mit beratender Funktion.

§ 12 – Geschäftsführung

Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und einen stellvertretenden Geschäftsführer/eine stellvertretende Geschäftsführerin. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Funktion teil.

Die Geschäftsstelle ist in Kronshagen eingerichtet.

§ 13 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Vierfünftel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Mitglieder mit der ausdrücklichen Angabe dieses Punktes in der Einladung mit einer 3-Wochen-Frist geladen sind.

Im Falle der Auflösung des Vereins werden zwei Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Liquidatoren bestellt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Verwendung des evtl. verbleibenden Vereinsvermögens ist in § 3 geregelt.

§ 14 – Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.06.2019 neu gefasst.

Kronshagen, 19.06.2019